



---

**Stand: 16.02.2019**

§ 1 (Name, Sitz, Stellung innerhalb der DLRG)

1. Der Verein führt den Namen "DLRG Ortsgruppe Adendorf-Scharnebeck e.V.", nachstehend OG genannt. Die OG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

3. Die OG ist eine im Rahmen der Satzungen der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DLRG Bezirks Nordheide e.V. rechtlich selbstständige Gliederung der DLRG.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck der OG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Die OG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar dadurch, dass sie den Mitgliedern ihr gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.

2. Die OG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der OG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der OG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der OG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der OG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden, Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die der übergeordneten Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung muss der OG schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger rückständiger Beträge bleibt vom Austritt unberührt.

b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Beitrags- oder einem sonstigen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.

c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Satzungen der übergeordneten Gliederungen, gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen oder wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens [...].

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge oder sonstige Beiträge, z.B. zeitlich begrenzte, sachbezogene Umlagen, an die OG zu zahlen.

8. Im Falle einer Änderung haben die Mitglieder der OG unverzüglich ihre neuen Erreichbarkeiten und Bankverbindung mitzuteilen. Kommen die Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der OG dadurch Kosten, kann der Vorstand beschließen, die betreffenden Mitglieder mit den Kosten zu belasten. Aus Vereinfachungsgründen kann der Vorstand hierzu pauschalierte Beträge festsetzen, die sich am Durchschnitt der Einzelkosten orientieren.

§ 9 (Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10 (Ordnungen der DLRG)

3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.